

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 64/2002 der Kommission vom 14. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 65/2002 der Kommission vom 14. Januar 2002 zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000** 3
- ★ **Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾** 4

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/23/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Ermächtigung Irlands, auf Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 18

Kommission

2002/24/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Slowenien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/1) ⁽¹⁾** 20

2002/25/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kroatien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/2) ⁽¹⁾ 25

2002/26/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gabunischen Republik** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/3) ⁽¹⁾ 31

2002/27/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Türkei** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/4) ⁽¹⁾ 36

2002/28/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen, in Bezug auf Slowenien, Kroatien, Gabun, die Türkei und Armenien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/5) ⁽¹⁾ 44

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 38/2001 der Kommission vom 10. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 7 vom 11.1.2002) 47



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 64/2002 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	153,2
	204	107,4
	212	110,5
	624	74,0
	999	111,3
0707 00 05	052	200,7
	220	249,0
	628	242,2
0709 90 70	999	230,6
	052	188,3
	204	362,2
	220	212,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	254,2
	052	52,5
	204	59,3
	508	23,3
0805 20 10	999	45,0
	052	58,3
	204	99,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	78,9
	052	67,3
	204	85,3
	464	72,0
	624	77,0
0805 50 10	999	75,4
	052	44,4
	600	47,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	46,1
	060	41,6
	400	111,5
	404	86,9
	720	113,0
	728	110,8
	999	92,8
0808 20 50	400	97,1
	512	62,9
	720	88,2
	999	82,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 65/2002 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2002****zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2604/2001 der Kommission ⁽¹⁾, über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 ermächtigt, Anhang I auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Taliban-Sanktionsausschusses zu ändern.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 enthält eine Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder gemäß dieser Verordnung eingefroren werden.
- (3) Nachdem der Taliban-Sanktionsausschuss am 11. Januar 2002 beschlossen hat, die Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern gilt, zu ändern, sollte eine entsprechende Änderung des Anhangs I vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 wird um folgende Personen bzw. Organisationen ergänzt:

1. Afghan Support Committee (ASC), alias Lajnat Ul Masa Eidatul Afghania, Jamiat Ayat-Ur-Rhas Al Islamia, Jamiat Ihya Ul Turath Al Islamia, und Ahya Ul Turas, Bürostandorte: Zentrale — G.T. Road (wahrscheinlich Grand Trunk Road), nahe Pushtoon Garhi Pabbi, Peshawar, Pakistan; Cheprahar Hadda, Mia Omar Sabaqah School, Jalabad, Afghanistan.
2. Revival Of Islamic Heritage Society (RIHS), alias Jamiat Ihia Al-Turath Al-Islamiya, Revival of Islamic Society Heritage On The African Continent, Jamiat Ihya Ul Turath, Bürostandorte: Pakistan und Afghanistan. Hinweis: Nur die Büros dieser Organisation in Pakistan und Afghanistan sind betroffen.
3. Al-Libi Abd Al Muhsin, alias Ibrahim Ali Muhammad Abu Bakr — verbunden mit (1) und (2).
4. Al-Jaziri, Abu Bakr, Staatsbürger Algeriens, Adresse: Peshawar, Pakistan — verbunden mit (1).

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2002

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 54.

RICHTLINIE 2001/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 3. Dezember 2001
über die allgemeine Produktsicherheit
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,
 aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 2. August 2001
 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 16 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽⁴⁾ befindet der Rat vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für jene Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission über die zwischenzeitlichen Erfahrungen, der entsprechende Vorschläge enthält, über die etwaige Anpassung jener Richtlinie. Die Richtlinie 92/59/EWG bedarf verschiedener Änderungen mit dem Ziel, einige ihrer Bestimmungen aufgrund der gewonnenen Erfahrung, neuer maßgeblicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbrauchsgütern sowie der im Vertrag, insbesondere in Artikel 152 betreffend die öffentliche Gesundheit und in Artikel 153 betreffend den Verbraucherschutz, vorgenommenen Änderungen und anhand des Vorsorgeprinzips zu vervollständigen, zu verstärken oder klarer auszuformulieren. Im Interesse größerer Klarheit sollte die Richtlinie 92/59/EWG deshalb neu gefasst werden. Die Sicherheit von Dienstleistungen verbleibt bei dieser Neufassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, da die Kommission beabsichtigt, im Hinblick auf die Vorlage geeigneter Vorschläge die Erfordernisse, Möglichkeiten und Prioritäten für eine Gemeinschaftsaktion im Bereich der Sicherheit von Dienstleistungen und der Verantwortung der Dienstleistungserbringer zu ermitteln.
- (2) Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

(3) Ohne Gemeinschaftsvorschriften könnten die horizontalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Produktsicherheit, die den Wirtschaftsteilnehmern insbesondere die allgemeine Verpflichtung auferlegen, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, zu einem unterschiedlichen Schutzniveau für die Verbraucher führen. Derartige Unterschiede sowie das Fehlen horizontaler Rechtsvorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten könnten Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt bewirken.

(4) Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus hat die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher zu leisten. Zur Verwirklichung dieses Ziels bedarf es horizontaler Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung einer allgemeinen Produktsicherheitsanforderung mit Bestimmungen über die allgemeinen Verpflichtungen der Hersteller und Händler, die Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Produktsicherheitsvorschriften und einen raschen Informationsaustausch sowie Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in bestimmten Fällen.

(5) Es ist sehr schwierig, Gemeinschaftsvorschriften für alle gegenwärtigen und künftigen Produkte zu erlassen; für diese Produkte sind umfassende horizontale Rahmenvorschriften notwendig, die — insbesondere bis zur Überarbeitung der bestehenden speziellen Rechtsvorschriften — Lücken schließen und gegenwärtige oder künftige spezielle Rechtsvorschriften vervollständigen, um insbesondere das nach Artikel 95 des Vertrags geforderte hohe Schutzniveau für die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten.

(6) Daher ist es erforderlich, auf Gemeinschaftsebene eine allgemeine Sicherheitsanforderung festzulegen, die für alle in Verkehr gebrachten oder auf andere Weise für Verbraucher verfügbaren Produkte gilt, die für Verbraucher bestimmt sind oder von Verbrauchern unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet werden können, selbst wenn sie nicht für sie bestimmt sind. In all diesen Fällen können die betreffenden Produkte eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, die es abzuwenden gilt. Dabei sind jedoch bestimmte Gebrauchswaren aufgrund ihrer Beschaffenheit auszuschließen.

(7) Diese Richtlinie sollte für Produkte unabhängig von der Form der Vermarktung, einschließlich des Fernabsatzes und des elektronischen Geschäftsverkehrs, gelten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 109 und ABl. C 154 E vom 29.5.2000, S. 265.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 34.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. November 2000 (ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 154). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Februar 2001 (ABl. C 93 vom 23.3.2001, S. 24) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2001 und Beschluss des Rates vom 27. September 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

- (8) Die Sicherheit von Produkten ist unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und insbesondere der Verbrauchergruppen zu beurteilen, die besonders anfällig für die von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahren sind, wie insbesondere Kinder und ältere Menschen.
- (9) Diese Richtlinie erstreckt sich zwar nicht auf Dienstleistungen, aber zur Erreichung der angestrebten Schutzziele sollte sie auch für Produkte gelten, die den Verbrauchern im Rahmen einer Dienstleistung geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, um von ihnen benutzt zu werden. Die Sicherheit von Arbeitsmitteln, die von Dienstleistungserbringern selbst zur Erbringung einer Dienstleistung für Verbraucher benutzt werden, fällt nicht unter diese Richtlinie, da sie im Zusammenhang mit der Sicherheit der erbrachten Dienstleistung zu sehen ist. Insbesondere fallen von Dienstleistungserbringern bediente Arbeitsmittel, in denen die Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, nicht unter diese Richtlinie.
- (10) Für Produkte, die zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung konzipiert sind, jedoch anschließend auf den Verbrauchermarkt gelangt sind, sollten die Anforderungen dieser Richtlinie ebenfalls gelten, da sie bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährden können.
- (11) Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sollten sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden, sofern es keine spezifischeren gemeinschaftsrechtlichen Sicherheitsvorschriften für die betreffenden Produkte gibt.
- (12) Enthalten spezifische Gemeinschaftsvorschriften Sicherheitsanforderungen, die für die betreffenden Produkte nur bestimmte Risiken oder Risikokategorien abdecken, so ergeben sich die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich dieser Risiken aus den Bestimmungen der spezifischen Vorschriften, während für die übrigen Risiken die allgemeine Sicherheitsanforderung nach dieser Richtlinie gilt.
- (13) Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die übrigen Verpflichtungen der Hersteller und Händler, die Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten, den Informationsaustausch und Fälle von Sofortmaßnahmen sowie auf die Verbreitung von Informationen und die Vertraulichkeit beziehen, gelten für Produkte, die unter spezifische gemeinschaftsrechtliche Regelungen fallen, sofern diese Regelungen nicht bereits entsprechende Verpflichtungen enthalten.
- (14) Zur Erleichterung einer wirksamen und kohärenten Anwendung der allgemeinen Sicherheitsanforderung nach dieser Richtlinie ist es wichtig, dass für bestimmte Produkte und Risiken nicht bindende europäische Normen festgelegt werden, damit bei einem Produkt, das einer nationalen Norm zur Umsetzung einer europäischen Norm entspricht, davon ausgegangen werden kann, dass es die betreffende Anforderung erfüllt.
- (15) Gemäß der Zielsetzung dieser Richtlinie sollten von den europäischen Normungsgremien im Rahmen von Normungsaufträgen der Kommission, die hierzu von entsprechenden Ausschüssen unterstützt wird, europäische Normen festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass normenkonforme Erzeugnisse die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllen, sollte die Kommission, die von einem Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird, die Anforderungen festlegen, denen die Normen entsprechen müssen. Diese Anforderungen sollten in den Aufträgen an die Normungsgremien enthalten sein.
- (16) Bestehen keine spezifischen Regelungen und keine im Rahmen von Normungsaufträgen der Kommission festgelegten europäischen Normen oder wird auf solche Normen nicht zurückgegriffen, so sollte die Sicherheit von Produkten, insbesondere unter Berücksichtigung von nationalen Normen zur Umsetzung anderer einschlägiger europäischer oder internationaler Normen, von Empfehlungen der Kommission oder nationalen Normen, von internationalen Normen, von Verhaltenskodizes, des derzeitigen Standes des Wissens und Technik sowie der Sicherheit, die der Verbraucher billigerweise erwarten kann, beurteilt werden. In diesem Zusammenhang können Empfehlungen der Kommission die kohärente und wirksame Anwendung dieser Richtlinie in den Fällen erleichtern, in denen noch keine europäischen Normen vorliegen oder Risiken und/oder Produkte betroffen sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass derartige Normen nicht möglich oder unangemessen sind.
- (17) Der Nachweis, dass die einschlägigen Produktsicherheitsanforderungen erfüllt sind, kann durch eine von den zuständigen Behörden anerkannte entsprechende unabhängige Zertifizierung erleichtert werden.
- (18) Es ist angezeigt, die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderung durch weitere Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer zu ergänzen, da Maßnahmen vonseiten der Wirtschaftsteilnehmer notwendig sind, damit unter bestimmten Bedingungen Gefahren für die Verbraucher abgewendet werden können.
- (19) Die den Herstellern auferlegten zusätzlichen Verpflichtungen sollten die Verpflichtung umfassen, den besonderen Merkmalen der Produkte entsprechende Maßnahmen zu treffen, die es den Herstellern gestatten, festzustellen, welche Gefahren von diesen Produkten ausgehen, den Verbrauchern Informationen zu geben, die es diesen ermöglichen, die Gefahren zu beurteilen und abzuwenden, die Verbraucher vor den Gefahren zu warnen, die von bereits gelieferten gefährlichen Produkten ausgehen können, diese Produkte vom Markt zu nehmen und sie als letztes Mittel nötigenfalls zurückzurufen; dies kann nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten eine geeignete Form der Entschädigung einschließen, beispielsweise den Umtausch der Produkte oder eine Erstattung.
- (20) Die Händler sollten zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen beitragen. Die den Händlern auferlegten Verpflichtungen gelten entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung. Insbesondere kann es sich bei von Privatpersonen zu wohltätigen Zwecken abgegebenen Einzelgebrauchsgütern als unmöglich erweisen, den zuständigen Behörden Angaben und Unterlagen über die etwaigen Risiken und die Herkunft des Produktes vorzulegen.

- (21) Sowohl die Hersteller als auch die Händler sollten mit den zuständigen Behörden im Rahmen von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammenwirken und diese unterrichten, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass bestimmte gelieferte Produkte gefährlich sind. Die Bedingungen, unter denen diese Unterrichtung erfolgt, sind in dieser Richtlinie festzulegen, damit ihre wirksame Anwendung erleichtert wird, wobei gleichzeitig eine übermäßige Belastung der Wirtschaftsteilnehmer und der Behörden zu vermeiden ist.
- (22) Damit sichergestellt wird, dass die den Herstellern und Händlern auferlegten Verpflichtungen auch tatsächlich eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten Behörden einrichten oder benennen, die für die Überwachung der Produktsicherheit zuständig sind und die über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um geeignete Maßnahmen treffen zu können; dazu gehört auch die Befugnis, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und für eine zweckmäßige Koordinierung zwischen den benannten Behörden Sorge zu tragen.
- (23) Die geeigneten Maßnahmen müssen insbesondere die Befugnis der Mitgliedstaaten umfassen, die Rücknahme gefährlicher Produkte, die bereits in Verkehr gebracht wurden, unverzüglich und auf wirksame Weise anzuordnen oder durchzuführen und als letztes Mittel den Rückruf gefährlicher Produkte, die Verbrauchern bereits geliefert wurden, anzuordnen, zu koordinieren oder durchzuführen. Von diesen Befugnissen ist Gebrauch zu machen, wenn Hersteller und Händler ihrer Verpflichtung, Gefahren von den Verbrauchern abzuwenden, nicht nachkommen. Nötigenfalls sollten die Behörden über geeignete Befugnisse und Verfahren verfügen, um unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen beschließen und durchführen zu können.
- (24) Die Sicherheit der Verbraucher hängt in hohem Maße davon ab, wie wirksam die Produktsicherheitsanforderungen der Gemeinschaft durchgesetzt werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten systematische Vorgehensweisen entwickeln, um die Effizienz der Marktüberwachung und anderer Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, und gewährleisten, dass diese für die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise transparent sind.
- (25) Zur Verwirklichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Schutzziele ist eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten erforderlich. Daher sollte ein europaweites Netzwerk der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten gefördert werden, um so in einer mit anderen Gemeinschaftsverfahren, insbesondere dem gemeinschaftlichen System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX), abgestimmten Weise eine verbesserte operative Zusammenarbeit in Fragen der Marktüberwachung und bei anderen Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern; dies betrifft insbesondere die Risikobewertung, Produktprüfungen, den Austausch von Know-how und wissenschaftlichen Kenntnissen, die Durchführung gemeinsamer Überwachungsvorhaben, die Rückverfolgung der Produktherkunft und die Rücknahme oder den Rückruf gefährlicher Produkte.
- (26) Zur Sicherstellung eines durchgängig hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveaus zugunsten der Verbraucher wie auch zur Wahrung der Einheit des Binnenmarktes ist die Kommission von jeder Maßnahme zu unterrichten, mit der das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder dessen Rückruf oder Rücknahme vom Markt angeordnet wird. Derartige Maßnahmen sollten unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 28, 29 und 30, getroffen werden.
- (27) Eine wirksame Überwachung der Produktsicherheit erfordert die Schaffung eines auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene funktionierenden Systems für den raschen Informationsaustausch bei Vorfällen, die aufgrund der Schwere des Risikos in Bezug auf die Sicherheit eines Produkts unverzügliches Handeln erfordern. Diese Richtlinie soll ferner ausführliche Verfahren für das Funktionieren des Systems festlegen und der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verfahren mit Unterstützung eines Ausschusses anzupassen.
- (28) In dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass nicht zwingende Leitlinien festgelegt werden, mit denen einfache und klare Kriterien und ausbaufähige praktische Regeln aufgezeigt werden sollen, damit insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Produkten in den von dieser Richtlinie erfassten Fällen wirksam gemeldet werden können; berücksichtigt wird dabei die Unterschiedlichkeit der von den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern zu bewältigenden Gegebenheiten. Die Leitlinien sollten insbesondere Kriterien für die Anwendung der Definition der ernststen Gefahr umfassen, damit eine kohärente Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Falle solcher Gefahren erleichtert wird.
- (29) Es ist in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag, insbesondere den Artikeln 28, 29 und 30, geeignete Maßnahmen in Bezug auf gefährliche Produkte zu ergreifen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden.
- (30) Handeln die Mitgliedstaaten in Bezug auf das durch bestimmte Produkte hervorgerufene Risiko jedoch nach unterschiedlichen Ansätzen, so kann dies zu nicht vertretbaren Unterschieden im Verbraucherschutz führen und ein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Handel darstellen.
- (31) Es können Fälle eintreten, in denen sich ernste Produktsicherheitsprobleme stellen, die rasches Handeln erfordern, die die gesamte Gemeinschaft oder einen bedeutenden Teil der Gemeinschaft betreffen oder in unmittelbarer Zukunft betreffen könnten und in denen angesichts der Art des durch das Produkt bedingten Sicherheitsproblems im Rahmen der Verfahren, die in den spezifischen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Produktkategorie vorgesehen sind, keine der Dringlichkeit entsprechende, wirksame Lösung gefunden werden kann.

- (32) Daher ist ein geeignetes Verfahren zu schaffen, das die Möglichkeit bietet, als letztes Mittel in der gesamten Gemeinschaft geltende Maßnahmen in Form von an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidungen zu erlassen, um Vorfällen zu begegnen, die durch Produkte bedingt sind, welche eine ernste Gefahr darstellen. Eine solche Entscheidung sollte ein Ausfuhrverbot für das betreffende Produkt einschließen, es sei denn, dass aufgrund außerordentlicher Umstände entschieden werden kann, nur ein Teilverbot oder gar kein Verbot zu verhängen, insbesondere wenn ein System der vorherigen Zustimmung festgelegt worden ist. Darüber hinaus sollte ein Ausfuhrverbot im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher geprüft werden. Da solche Entscheidungen nicht unmittelbar für die Wirtschaftsteilnehmer gelten, sollten die Mitgliedstaaten die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen. Nach einem solchen Verfahren getroffene Maßnahmen sollten vorläufige Maßnahmen sein, außer wenn sie sich auf einzelne Produkte oder Produktposten beziehen. Zur Gewährleistung einer sachgemäßen Beurteilung der Notwendigkeit solcher Maßnahmen und ihrer bestmöglichen Vorbereitung sollten die Maßnahmen von der Kommission, die von einem Ausschuss unterstützt wird, nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und, falls wissenschaftliche Fragen betroffen sind, die in die Zuständigkeit eines wissenschaftlichen Ausschusses der Gemeinschaft fallen, mit dem für die betreffende Gefahr zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss erlassen werden.
- (33) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ getroffen werden.
- (34) Um eine effiziente und kohärente Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, müssen die verschiedenen Aspekte ihrer Anwendung in einem Ausschuss erörtert werden können.
- (35) Es ist zu gewährleisten, dass den Behörden vorliegende Informationen über Produktsicherheit öffentlich zugänglich sind. Allerdings ist das in Artikel 287 des Vertrags genannte Berufsgeheimnis in einer Weise zu wahren, die mit dem Erfordernis vereinbar ist, die Wirksamkeit der Marktüberwachung und der Schutzmaßnahmen sicherzustellen.
- (36) Diese Richtlinie lässt die Rechte von Geschädigten im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽²⁾ unberührt.
- (37) Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den zuständigen Gerichten geeignete Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird.
- (38) Im Übrigen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher für die Zusammenhang mit importierten Produkten — wie auch im Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbot — in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erlassen.
- (39) Die Kommission sollte regelmäßig den Stand der Anwendung dieser Richtlinie und die damit erzielten Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens der Marktüberwachungssysteme, des raschen Informationsaustauschs und der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen, zusammen mit anderen Fragen prüfen, die für die Sicherheit von für Verbraucher bestimmten Produkten in der Gemeinschaft relevant sind, und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig entsprechende Berichte unterbreiten.
- (40) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Frist für die Umsetzung und die Anwendung der Richtlinie 92/59/EWG nicht berühren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Ziele — Geltungsbereich — Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die in den Verkehr gebrachten Produkte sicher sind.

(2) Die Richtlinie findet auf alle in Artikel 2 Buchstabe a) definierten Produkte Anwendung. Jede Vorschrift dieser Richtlinie gilt insoweit, als es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Sind für Produkte in Gemeinschaftsvorschriften spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Richtlinie nur für Aspekte, Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen. Dies bedeutet Folgendes:

a) Artikel 2 Buchstaben b) und c) und die Artikel 3 und 4 finden auf die betreffenden Produkte keine Anwendung, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter spezifische Rechtsvorschriften fallen.

b) Die Artikel 5 bis 18 finden Anwendung, es sei denn, dass spezifische Bestimmungen vorliegen, die die von jenen Artikeln behandelten Aspekte betreffen und dasselbe Ziel verfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 141 vom 4.6.1999, S. 20).

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Produkt“ jedes Produkt, das — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.

Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für gebrauchte Produkte, die als Antiquitäten oder als Produkte geliefert werden, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Lieferant der von ihm belieferten Person klare Angaben darüber macht;

b) „sicheres Produkt“ jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen einschließt, keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt, insbesondere im Hinblick auf

- i) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau, sowie gegebenenfalls seine Installation und seine Wartung;
- ii) seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- iii) seine Aufmachung, seine Etikettierung, gegebenenfalls Warnhinweise und seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- iv) die Gruppen von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem Kinder und ältere Menschen.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen;

c) „gefährliches Produkt“ jedes Produkt, das nicht der Begriffsbestimmung des sicheren Produkts gemäß Buchstabe b) entspricht;

d) „ernste Gefahr“ jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat;

e) „Hersteller“

- i) den Hersteller des Produkts, wenn er seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, und jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt, oder die Person, die das Produkt wiederaufarbeitet;
- ii) den Vertreter des Herstellers, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, den Importeur des Produkts;

iii) sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette, soweit ihre Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflussen kann;

f) „Händler“ jeden Gewerbetreibenden der Absatzkette, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts nicht beeinflusst;

g) „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt;

h) „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird.

KAPITEL II

Allgemeine Sicherheitsanforderung — Kriterien für Konformitätsbeurteilung — Europäische Normen

Artikel 3

(1) Die Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.

(2) Ein Produkt gilt als sicher — soweit es um Aspekte geht, die durch die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden —, wenn es den mit dem Vertrag, insbesondere den Artikeln 28 und 30, in Einklang stehenden speziellen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Produkt vermarktet wird, über die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Vermarktung dieses Produkts entspricht und keine speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit des betreffenden Produkts bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Produkt sicher ist — soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden nationalen Normen geregelt werden —, wenn es den nicht bindenden nationalen Normen entspricht, die eine europäische Norm umsetzen, auf die die Kommission gemäß Artikel 4 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* verwiesen hat. Die Fundstellen solcher nationalen Normen sind von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen wird die Übereinstimmung eines Produkts mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Elemente — soweit vorhanden — beurteilt:

- a) die nicht bindenden nationalen Normen zur Umsetzung einschlägiger europäischer Normen, die nicht von Absatz 2 abgedeckt sind,
- b) die Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt vermarktet wird,
- c) die Empfehlungen der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit,
- d) die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit,
- e) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik,
- f) die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann.

(4) Die Übereinstimmung eines Produkts mit den Kriterien für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderung, insbesondere mit den Bestimmungen von Absatz 2 oder Absatz 3, hindert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht daran, zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen eines Produkts zu beschränken oder dessen Rücknahme vom Markt oder dessen Rückruf zu verlangen, wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass es gefährlich ist.

Artikel 4

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten europäischen Normen wie folgt erarbeitet:

- a) Die Anforderungen, die gewährleistet sollen, dass die Produkte, die diesen Normen entsprechen, die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllen, werden nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 festgelegt.
- b) Auf der Grundlage dieser Anforderungen beauftragt die Kommission die europäischen Normungsgremien damit, Normen auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen; der Auftrag ergeht gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾.
- c) Auf der Grundlage dieser Aufträge stellen die europäischen Normungsgremien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen Gremien diese Normen auf.
- d) Im Rahmen des Berichts nach Artikel 19 Absatz 2 berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über ihre Programme zur Festsetzung der Anforderungen und Aufträge für die Normung nach den Buchstaben a) und b). Dieser Bericht beinhaltet insbesondere eine Analyse der Beschlüsse hinsichtlich der Anforderungen und Aufträge für die Normung nach den Buchstaben a) und b) und hinsichtlich der Normen nach Buchstabe c). Der Bericht enthält ferner Informationen zu den Produkten, für die die Kommission die betreffenden Anforderungen und Aufträge festzusetzen beabsichtigt, die zu berücksichtigenden Produktgefahren und die Ergebnisse etwaiger in diesem Bereich unternommener vorbereitender Arbeiten.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Verweis auf die auf diese Weise angenommenen und gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 ausgearbeiteten europäischen Normen.

Gewährleistet eine von den europäischen Normungsgremien vor Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgestellte Norm, dass die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllt ist, so beschließt die Kommission, einen Verweis auf diese Norm im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Gewährleistet eine Norm nicht, dass die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllt ist, so streicht die Kommission den Verweis auf diese Norm ganz oder teilweise aus der entsprechenden Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (AbI. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

In den Fällen nach den Unterabsätzen 2 und 3 entscheidet die Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2, ob die betreffende Norm der allgemeinen Sicherheitsanforderung entspricht. Sie beschließt nach Anhörung des durch Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschusses die Veröffentlichung oder die Streichung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

KAPITEL III

Sonstige Verpflichtungen der Hersteller und Verpflichtungen der Händler

Artikel 5

(1) Die Hersteller haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit dem Verbraucher einschlägige Informationen zu erteilen, damit er die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann.

Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie zu beachten.

Die Hersteller haben ferner im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu treffen, die den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkte angemessen sind, damit sie imstande sind,

- a) die etwaigen von diesen Produkten ausgehenden Gefahren zu erkennen,
- b) zu deren Vermeidung zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu können, erforderlichenfalls einschließlich der Rücknahme vom Markt, der angemessenen und wirksamen Warnung der Verbraucher und des Rückrufs beim Verbraucher.

Die in Unterabsatz 3 genannten Maßnahmen umfassen beispielsweise:

- a) die Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung sowie die Kennzeichnung des Produkts oder gegebenenfalls des Produktpostens, zu dem es gehört, es sei denn, die Weglassung dieser Angabe ist gerechtfertigt, und
- b) sofern zweckmäßig, die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen betreffend das Produkt.

Die in Unterabsatz 3 Buchstabe b) genannten Vorkehrungen werden auf freiwilliger Basis oder auf Aufforderung der zuständigen Behörden nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) getroffen. Der Rückruf erfolgt als letztes Mittel, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen würden, um den bestehenden Gefahren zu begegnen, in denen die Hersteller den Rückruf als notwendig erachten, oder wenn dieser von der zuständigen Behörde angeordnet wurde. Der Rückruf kann im betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen von einschlägigen Verhaltenskodizes durchgeführt werden, falls es solche gibt.

(2) Die Händler haben mit der gebotenen Umsicht zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit haben sie außerdem an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung, durch Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation und durch Mitarbeit an Maßnahmen der Hersteller und zuständigen Behörden zur Vermeidung der Gefahren. Sie haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen eine wirksame Zusammenarbeit ermöglichen.

(3) Wenn die Hersteller und Händler anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für den Verbraucher eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist, haben sie unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anhangs I zu informieren; insbesondere informieren sie die Behörden über Vorkehrungen, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.

Die Einzelheiten dieser Informationspflicht in Anhang I werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 3 angepasst.

(4) Auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Behörden arbeiten Hersteller und Händler im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit diesen in Bezug auf Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammen, die von Produkten ausgehen, die sie liefern oder geliefert haben. Die Verfahren für eine solche Zusammenarbeit, einschließlich der Verfahren für den Dialog mit Herstellern und Händlern über Fragen der Produktsicherheit, werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

KAPITEL IV

Besondere Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller und Händler die sich für sie aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen einhalten, so dass die in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen insbesondere Behörden, die dafür zuständig sind, die Übereinstimmung der Produkte mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung zu kontrollieren, und sorgen dafür, dass diese Behörden die Befugnisse erhalten und ausüben, die sie benötigen, um die ihnen nach dieser Richtlinie obliegenden geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben, die Befugnisse, die Organisation und die Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden fest. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis, die diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 15. Januar 2004 mit und unterrichten sie über etwaige Änderungen unverzüglich.

Artikel 8

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 6 verfügen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Befugnis, unter anderem die Maßnahmen zu ergreifen, die in nachstehendem Buchstaben a) und in den Buchstaben b) bis f), soweit anwendbar, aufgeführt sind.

- a) Für jedes Produkt
 - i) die Sicherheitseigenschaften — auch nachdem es als sicher in Verkehr gebracht wurde — in angemessenem Umfang bis zur letzten Stufe des Gebrauchs oder Verbrauchs zu überprüfen,
 - ii) von allen Beteiligten alle erforderlichen Informationen zu verlangen,
 - iii) im Hinblick auf Sicherheitsprüfungen Produktmuster zu entnehmen;
- b) für jedes Produkt, das unter bestimmten Bedingungen eine Gefahr darstellen kann,
 - i) das Anbringen geeigneter Warnhinweise über Gefährdungen zu verlangen, die von dem Produkt ausgehen; diese Warnhinweise müssen klar und leicht verständlich in den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird,
 - ii) das Inverkehrbringen Vorbedingungen zu unterwerfen, um das Produkt sicher zu machen;
- c) für jedes Produkt, das für bestimmte Personen eine Gefahr darstellen kann,

zu veranlassen, dass diese Personen rechtzeitig in geeigneter Form, auch durch die Veröffentlichung spezieller Warnungen, auf diese Gefahr hingewiesen werden;
- d) für jedes möglicherweise gefährliche Produkt

für den Zeitraum, der für die entsprechenden Prüfungen, Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen erforderlich ist, vorübergehend zu verbieten, dass es geliefert, zur Lieferung angeboten oder ausgestellt wird;
- e) für alle gefährlichen Produkte

das Inverkehrbringen zu verbieten und notwendige Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Verbots festzulegen;
- f) für alle bereits in Verkehr gebrachten gefährlichen Produkte
 - i) die tatsächliche und unmittelbare Rücknahme und die Warnung der Verbraucher vor den Gefahren, die davon ausgehen, anzuordnen oder zu organisieren,
 - ii) den Rückruf beim Verbraucher und die Vernichtung unter geeigneten Bedingungen anzuordnen oder zu koordinieren oder gegebenenfalls gemeinsam mit den Herstellern und Händlern zu organisieren.

(2) Wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen nach den Buchstaben d) bis f), ergreifen, handeln sie unter Einhaltung des Vertrags und insbesondere der Artikel 28 und 30 entsprechend dem Grad der Gefährdung und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips.

Im Rahmen dieser Maßnahmen fördern und begünstigen sie das freiwillige Tätigwerden der Hersteller und Händler entsprechend ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, insbesondere aus Kapitel III, gegebenenfalls auch durch die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes.

Erforderlichenfalls organisieren sie die in Absatz 1 Buchstabe f) vorgesehenen Maßnahmen oder ordnen diese an, falls Vorkehrungen, die von den Herstellern und Händlern aufgrund ihrer Verpflichtungen getroffen wurden, nicht zufrieden stellend oder nicht ausreichend sind. Der Rückruf wird als letztes Mittel eingesetzt. Er kann im betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls im Rahmen von Verhaltenskodizes in diesem Bereich durchgeführt werden.

(3) Insbesondere verfügen die zuständigen Behörden über die Befugnis, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um unverzüglich geeignete Maßnahmen, wie die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b) bis f), zu ergreifen, wenn von Produkten eine ernste Gefahr ausgeht. Derartige Umstände werden von den Mitgliedstaaten von Fall zu Fall, nach jeweiliger Sachlage und unter Berücksichtigung der Leitlinien in Anhang II Ziffer 8, ermittelt und beurteilt.

(4) Die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahmen richten sich je nach Lage des Falles

- a) an den Hersteller,
- b) im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit an die Händler und insbesondere an den Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe auf dem Inlandsmarkt;
- c) an jede andere Person, wenn sich dies im Hinblick auf deren Mitwirkung an den Maßnahmen zur Abwendung der sich aus einem Produkt ergebenden Gefährdung als nötig erweist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Konzepte ausgearbeitet werden, die geeignete Mittel und Verfahren enthalten, damit eine wirksame Marktüberwachung gewährleistet ist, die ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau für die Verbraucher garantiert und eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden voraussetzt; diese Konzepte können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Einführung, regelmäßige Anpassung und Durchführung sektorieller Überwachungsprogramme für Produkt- oder Gefahrenkategorien sowie die Begleitung der Überwachungstätigkeiten und die Auswertung der Beobachtungen und der Ergebnisse;
- b) die laufende Beobachtung und Aktualisierung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über die Sicherheit der Produkte;
- c) die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems und seiner Wirksamkeit und erforderlichenfalls die Überarbeitung des Überwachungskonzepts und seiner Ausgestaltung.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verbraucher und andere Betroffene bei den zuständigen Behörden Beschwerden über Produktsicherheit und über Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten einlegen können und dass diesen Beschwerden in angemessener Weise nachgegangen wird. Die Mitgliedstaaten informieren die Verbraucher und die anderen Betroffenen von sich aus über die zu diesem Zweck geschaffenen Verfahren.

Artikel 10

(1) Die Kommission leistet Unterstützung bei der Arbeit der für die Produktsicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in europaweitem Netzwerk, insbesondere in Form der Verwaltungszusammenarbeit, und wirkt daran mit.

(2) Diese Arbeit im Netzwerk wird mit den anderen bestehenden Gemeinschaftsverfahren, insbesondere RAPEX, koordiniert. Sie soll insbesondere Folgendes erleichtern:

- a) den Austausch von Informationen über Risikobewertung, gefährliche Produkte, Testmethoden und -ergebnisse, jüngste wissenschaftliche Entwicklungen und andere für die Überwachung erhebliche Aspekte;
- b) die Aufstellung und Durchführung von gemeinsamen Aufsichts- und Testprojekten;
- c) den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und die Zusammenarbeit bei Fortbildungsmaßnahmen;
- d) die Verbesserung der Zusammenarbeit bei Rückverfolgung, Rücknahme und Rückruf von gefährlichen Produkten auf Gemeinschaftsebene.

KAPITEL V

Informationsaustausch und Situationen, die ein rasches Eingreifen erforderlich machen

Artikel 11

(1) Ergreift ein Mitgliedstaat Maßnahmen, durch die das Inverkehrbringen von Produkten beschränkt oder ihre Rücknahme oder ihr Rückruf angeordnet wird, wie die Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) bis f), so unterrichtet er hiervon unter Angabe der Gründe die Kommission, sofern nicht eine Meldepflicht in Artikel 12 oder einer besonderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Er informiert die Kommission auch von jeder etwaigen Änderung oder Aufhebung solcher Maßnahmen.

Ist der meldende Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Auswirkungen der Gefährdung auf sein Hoheitsgebiet begrenzt sind oder nicht darüber hinausgehen können, so meldet er die Maßnahmen nach Absatz 1 insoweit, als ihr Informationsgehalt von Interesse ist, insbesondere in den Fällen, in denen die Maßnahmen eine Reaktion auf eine neuartige Gefährdung darstellen, auf die noch nicht in anderen Meldungen hingewiesen wurde.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 3 unter Gewährleistung von Wirksamkeit und ordnungsgemäßem Funktionieren des Systems die in Anhang II Ziffer 8 genannten Leitlinien fest. Diese Leitlinien enthalten Vorgaben für Inhalt und Standardform der in diesem Artikel vorgesehenen Meldungen und insbesondere für genaue Kriterien zur Bestimmung der Umstände, unter denen die Meldung im Hinblick auf Unterabsatz 2 erheblich ist.

(2) Die Kommission leitet die Meldung an die anderen Mitgliedstaaten weiter, sofern sie nicht nach einer Überprüfung auf der Grundlage der in der Meldung enthaltenen Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Maßnahme gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Im letzteren Fall unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat.

Artikel 12

(1) Trifft ein Mitgliedstaat Maßnahmen oder Vorkehrungen oder beschließt er, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, zu empfehlen oder mit Herstellern und Händlern auf zwingender oder auf freiwilliger Basis zu vereinbaren, welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung von Produkten in seinem Hoheitsgebiet unterbinden, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen, so meldet er dies unverzüglich der Kommission mit Hilfe von RAPEX. Er informiert die Kommission unverzüglich von jeder etwaigen Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen oder Vorkehrungen.

Ist der meldende Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Auswirkungen der Gefahr auf sein Hoheitsgebiet begrenzt sind oder nicht darüber hinausgehen können, so verfährt er nach Maßgabe des Artikels 11 unter Berücksichtigung der entsprechenden in den Leitlinien in Anhang II Ziffer 8 vorgeschlagenen Kriterien.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten, bevor sie beschließen, derartige Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, der Kommission ihnen vorliegende Informationen über das Bestehen einer ernsten Gefahr übermitteln.

Im Falle einer ernsten Gefahr machen sie der Kommission Angaben über freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler gemäß Artikel 5.

(2) Bei Erhalt solcher Meldungen überprüft die Kommission diese auf ihre Übereinstimmung mit diesem Artikel und mit den Vorschriften für die Funktionsweise von RAPEX und übermittelt sie den übrigen Mitgliedstaaten, die ihrerseits der Kommission unverzüglich mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben.

(3) Die detaillierten Verfahrensregeln für RAPEX sind in Anhang II aufgeführt. Die Kommission passt die Einzelheiten dieser Regeln nach dem Verfahren von Artikel 15 Absatz 3 an.

(4) Der Zugang zu RAPEX wird im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Beitrittsländern, Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß den in diesen Abkommen festgelegten Modalitäten auch solchen Ländern oder internationalen Organisationen gewährt. Derartige Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Bestimmungen über die Vertraulichkeit beinhalten, die den in der Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen entsprechen.

Artikel 13

(1) Erlangt die Kommission Kenntnis davon, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Mitgliedstaat ausgeht, so kann sie nach Anhörung der Mitgliedstaaten und — wenn sich wissenschaftliche Fragen stellen, die in den Zuständigkeitsbereich eines wissenschaftlichen Ausschusses der Gemeinschaft fallen —, des für diese Gefahr zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses aufgrund der Ergebnisse dieser Anhörungen gemäß dem Verfahren von Artikel 15 Absatz 2

eine Entscheidung erlassen, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn

- a) aus den vorherigen Anhörungen der Mitgliedstaaten hervorgeht, dass zwischen den Mitgliedstaaten erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und
- b) die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems nach anderen Verfahren der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise bewältigt werden kann und
- c) die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und gemeinschaftsweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(2) Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 haben eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr und können nach demselben Verfahren um höchstens jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Entscheidungen, die konkrete, individuell bestimmte Produkte oder Produktposten betreffen, gelten jedoch zeitlich unbegrenzt.

(3) Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von gefährlichen Produkten ist verboten, wenn diese Gegenstand einer Entscheidung im Sinne von Absatz 1 sind, es sei denn, die Entscheidung sieht etwas anderes vor.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen innerhalb einer Frist von weniger als 20 Tagen durchzuführen, soweit in diesen Entscheidungen nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

(5) Die zuständigen Behörden, die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durchzuführen haben, geben den betroffenen Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Äußerung und unterrichten hiervon die Kommission.

KAPITEL VI

Ausschussverfahren

Artikel 14

(1) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 15 Absatz 2 erlassen:

- a) Maßnahmen gemäß Artikel 4, die von den europäischen Normungsgremien aufgestellte Normen betreffen;
- b) Entscheidungen gemäß Artikel 13, mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) zu ergreifen.

(2) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Sachbereiche werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 15 Absatz 3 erlassen.

Artikel 15

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf fünfzehn Tage festgesetzt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen*Artikel 16*

(1) Die den Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen über von Produkten ausgehende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher werden im Allgemeinen gemäß den Anforderungen der Transparenz und unbeschadet der für die Überwachung und Untersuchung erforderlichen Einschränkungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Insbesondere hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen jedoch die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Beamten und Bediensteten zu verpflichten, die aufgrund dieser Richtlinie gesammelten Informationen, die ihrem Wesen nach in hinreichend begründeten Fällen dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, geheim zu halten, es sei denn, bestimmte Informationen über sicherheitsrelevante Eigenschaften von Produkten müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veröffentlicht werden, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

(2) Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses darf der Weitergabe von Informationen, die für die Gewährleistung der Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen und der Marktüberwachung relevant sind, an die zuständigen Behörden nicht entgegenstehen. Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit.

Artikel 17

Diese Richtlinie lässt die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG unberührt.

Artikel 18

(1) Jede aufgrund dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, ist ange-

messen zu begründen. Die Entscheidung ist der betroffenen Partei so bald wie möglich zuzustellen; diese ist in der Entscheidung über die Rechtsbehelfe, die sie nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats einlegen kann, und über die für diese Rechtsbehelfe geltenden Fristen zu unterrichten.

Den betroffenen Parteien ist möglichst vor dem Erlass der Maßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat eine Konsultation, insbesondere wegen der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen, vorher nicht stattgefunden, ist ihnen nach der Einführung der Maßnahme zu gegebener Zeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bei den Maßnahmen, durch die die Rücknahme des Produkts oder sein Rückruf angeordnet wird, ist dafür Sorge zu tragen, Händler, Benutzer und Verbraucher zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen der zuständigen Behörden, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder seine Rücknahme vom Markt oder sein Rückruf angeordnet wird, von den zuständigen Gerichten überprüft werden können.

(3) Keine Entscheidung aufgrund dieser Richtlinie, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, berührt in irgendeiner Weise eine eventuelle Prüfung der Verantwortlichkeit der Partei, an die sie gerichtet ist, nach den Bestimmungen des im konkreten Fall anwendbaren nationalen Strafrechts.

Artikel 19

(1) Die Kommission kann den Ausschuss des Artikels 15 mit allen Fragen befassen, die die Durchführung dieser Richtlinie betreffen, insbesondere mit Fragen betreffend die Überwachungsmaßnahmen und die Marktüberwachung.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, gerechnet ab dem 15. Januar 2004 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Der Bericht beinhaltet insbesondere Informationen über die Sicherheit von Verbrauchsgütern, namentlich über die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Produkte, das Funktionieren der Marktüberwachung, die Normungstätigkeit, das Funktionieren von RAPEX und über nach Artikel 13 getroffene Gemeinschaftsmaßnahmen. Hierzu prüft die Kommission die relevanten Fragen und bewertet insbesondere die in den Mitgliedstaaten gewählten Konzepte, Systeme und Verfahren anhand der Anforderungen dieser Richtlinie und der sonstigen Gemeinschaftsvorschriften zur Produktsicherheit. Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission jede Unterstützung und übermitteln ihr alle zur Durchführung der Bewertungen und zur Vorbereitung der Berichte erforderlichen Informationen.

Artikel 20

Die Kommission ermittelt die Erfordernisse, Möglichkeiten und Prioritäten für eine Gemeinschaftsaktion zur Sicherheit der Dienstleistungen und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 2003 einen Bericht, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigelegt sind.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie zum 15. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Die Richtlinie 92/59/EWG wird zum 15. Januar 2004 aufgehoben; die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der in Anhang III genannten Frist zur Umsetzung und Anwendung der genannten Richtlinie bleiben unberührt.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 92/59/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 23

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. VANDENBROUCKE

 ANHANG I

ERFORDERNISSE HINSICHTLICH DER INFORMATIONEN ÜBER NICHT DER ALLGEMEINEN SICHERHEITSANFORDERUNG ENTSPRECHENDE PRODUKTE, DIE DIE HERSTELLER UND HÄNDLER DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ÜBERMITTELN MÜSSEN

1. Die Informationen, die in Artikel 5 Absatz 3 oder gegebenenfalls in besonderen, für das betreffende Produkt geltenden Gemeinschaftsvorschriften genannt werden, werden den dafür zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelt, in denen die betreffenden Produkte in Verkehr gebracht werden oder wurden bzw. anderweitig an Verbraucher geliefert werden oder wurden.
 2. Die Kommission legt mit Unterstützung durch den Ausschuss des Artikels 15 den Inhalt und die Standardform der in diesem Anhang vorgesehenen Meldungen fest, wobei sie für die Wirksamkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems Sorge trägt. Sie gibt insbesondere — gegebenenfalls in Form eines Handbuchs — einfache und klare Kriterien zur Festlegung der besonderen Bedingungen vor, insbesondere im Zusammenhang mit seltenen Produkten oder Umständen, unter denen die Meldung im Hinblick auf diesen Anhang nicht erheblich ist.
 3. Im Falle einer ersten Gefahr erstrecken sich diese Informationen zumindest auf:
 - a) Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben;
 - b) eine umfassende Beschreibung der von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahr;
 - c) sämtliche verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können;
 - d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden.
-

ANHANG II

VERFAHRENSREGELN FÜR DIE ANWENDUNG VON RAPEX UND LEITLINIEN FÜR DIE MELDUNGEN

1. RAPEX findet Anwendung auf Produkte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a), von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern ausgeht.

Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 75/319/EWG ⁽¹⁾ und 81/851/EWG ⁽²⁾ sind von der Anwendung von RAPEX ausgenommen.

2. RAPEX zielt im Wesentlichen auf einen raschen Informationsaustausch bei ernststen Gefahren ab. Die Leitlinien nach Ziffer 8 enthalten genaue Kriterien für die Feststellung ernstster Gefahren.
3. Bei einer Meldung nach Artikel 12 erteilen die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Informationen. Die Meldung enthält insbesondere die in den Leitlinien nach Nummer 8 genannten Informationen, zumindest aber
 - a) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen;
 - b) eine Beschreibung der damit verbundenen Gefahr, einschließlich einer Zusammenfassung der Ergebnisse etwaiger Tests oder Analysen und ihrer Schlussfolgerungen, die für die Bestimmung des Risikograds relevant sind;
 - c) Art und Dauer der getroffenen bzw. beschlossenen Maßnahmen oder Vorkehrungen;
 - d) Informationen über die Absatzkette und den Vertrieb des Produkts, insbesondere die Empfängerländer.

Diese Informationen sind unter Verwendung des vorgegebenen Standardmeldeformulars und im Einklang mit den Leitlinien nach Ziffer 8 mitzuteilen.

Wird durch eine gemäß Artikel 11 oder 12 gemeldete Maßnahme eine Beschränkung der Vermarktung oder der Verwendung eines chemischen Stoffes oder einer chemischen Zubereitung bezweckt, so liefern die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich entweder eine Zusammenfassung oder Angaben zu den Fundstellen der erheblichen Daten über diesen Stoff oder diese Zubereitung und über bekannte und verfügbare Ersatzstoffe, soweit solche Informationen verfügbar sind. Auch teilen sie die erwarteten Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher mit, zusammen mit einer Bewertung der Gefahr gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Risikobewertung chemischer Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 ⁽³⁾ für bereits bestehende Stoffe bzw. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG ⁽⁴⁾ für neue Stoffe. In den Leitlinien nach Ziffer 8 werden die Einzelheiten und Verfahren hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen festgelegt.

4. Hat ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 von einer ernststen Gefahr benachrichtigt, bevor er sich zum Ergreifen von Maßnahmen entschließt, muss er der Kommission innerhalb von 45 Tagen mitteilen, ob er diese Information aufrechterhält oder abändert.
5. Die Kommission prüft so schnell wie möglich die Übereinstimmung der im Rahmen von RAPEX erhaltenen Informationen mit den Bestimmungen der Richtlinie; wenn sie es für erforderlich hält, kann sie eine eigene Untersuchung zur Feststellung der Produktsicherheit durchführen. Im Fall einer solchen Untersuchung haben die Mitgliedstaaten der Kommission die angeforderten Informationen zu übermitteln, soweit sie dazu in der Lage sind.
6. Nach Erhalt einer Meldung gemäß Artikel 12 haben die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens innerhalb der in den Leitlinien nach Ziffer 8 festgelegten Frist mitzuteilen,
 - a) ob das Erzeugnis in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht wurde;
 - b) welche Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Produkt sie angesichts der Gegebenheiten in ihrem Land gegebenenfalls ergreifen, wobei sie die Gründe hierfür zu nennen haben, insbesondere eine unterschiedliche Einschätzung der Gefahr oder einen anderen besonderen Umstand, der ihre Entscheidung, im Besonderen einen Verzicht auf Maßnahmen oder weitere Schritte, rechtfertigt.
 - c) welche einschlägigen Zusatzinformationen sie über die betreffende Gefahr erlangt haben, einschließlich der Ergebnisse von Tests oder Analysen.

Die Leitlinien nach Ziffer 8 enthalten Vorgaben für genaue Kriterien für die Meldung von Maßnahmen, deren Tragweite sich auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt, sowie dafür, wie mit Meldungen zu verfahren ist, die Gefahren betreffen, die nach Auffassung des meldenden Mitgliedstaats nicht über sein Hoheitsgebiet hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/38/EG der Kommission (AbL. L 139 vom 10.6.2000, S. 28).

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission (AbL. L 139 vom 10.6.2000, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1/67. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/33/EG der Kommission (AbL. L 136 vom 8.6.2000, S. 90).

7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede etwaige Änderung oder Rücknahme der genannten Maßnahme(n) oder Vorkehrung(en) mit.
8. Die Kommission erarbeitet nach dem Verfahren von Artikel 15 Absatz 3 Leitlinien für die Durchführung von RAPEX durch die Kommission und die Mitgliedstaaten und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.
9. Die Kommission kann die nationalen Kontaktstellen über in die Gemeinschaft und den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführte oder aus diesen ausgeführte Produkte informieren, von denen eine ernste Gefahr ausgeht.
10. Der meldende Mitgliedstaat ist für die mitgeteilten Informationen verantwortlich.
11. Die Kommission gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems, indem sie insbesondere die Meldungen nach ihrem Dringlichkeitsgrad abstuft und kennzeichnet. Die Einzelheiten werden in den Leitlinien nach Ziffer 8 festgelegt.

ANHANG III

UMSETZUNGSFRIST UND ANWENDUNGSFRIST DER AUFGEHOBENEN RICHTLINIE

(ARTIKEL 22 ABSATZ 1)

<u>Richtlinie</u>	<u>Umsetzungsfrist</u>	<u>Anwendungsfrist</u>
Richtlinie 92/59/EWG	29. Juni 1994	29. Juni 1994

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

(ARTIKEL 22 ABSATZ 2)

Diese Richtlinie	Richtlinie 92/59/EWG
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	—
Artikel 5	Artikel 3
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 5, Absatz 2
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	—
Artikel 10	—
Artikel 11	Artikel 7
Artikel 12	Artikel 8
Artikel 13	Artikel 9
Artikel 14 + 15	Artikel 10
Artikel 16	Artikel 12
Artikel 17	Artikel 13
Artikel 18	Artikel 14
Artikel 19	Artikel 15
Artikel 20	—
Artikel 21	Artikel 17
Artikel 22	Artikel 18
Artikel 23	Artikel 19
Anhang I	—
Anhang II	Anhang
Anhang III	—
Anhang IV	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 4. Dezember 2001

zur Ermächtigung Irlands, auf Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchssteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2002/23/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.
- (2) Irland hat die Genehmigung beantragt, auf Gasöl mit geringem Schwefelgehalt (50 ppm) einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anwenden zu dürfen. Der gegenwärtige Verbrauchsteuersatz auf als Antrieb verwendetes Gasöl beträgt 249 EUR (196,1 IEP) je 1 000 Liter. Die vorgesehene Staffelung, die in Abschnitt 155 des „Finance Act, 2001“ geregelt ist, beträgt 0,076 EUR (0,06 IEP) pro Liter. Infolge dieser Maßnahme würde in Irland die gestaffelte Verbrauchsteuer je 1 000 Liter Gasöl bei herkömmlichem Gasöl 325,2 EUR (256,1 IEP) und je 1 000 Liter Gasöl bei 50 ppm-Gasöl 249,0 EUR (196,1 IEP) betragen.
- (3) Bei der geplanten Maßnahme Irlands würde somit der in Artikel 5 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽²⁾ festgelegte gemein-

schaftliche Mindestsatz von 245 EUR je 1 000 Liter eingehalten.

- (4) Die betreffende Staffelung kommt allen Verbrauchern von 50 ppm-Gasöl in Irland zugute.
- (5) Das schwefelarme Gasöl entspricht den umweltbezogenen Spezifikationen für Kraftstoffe (bis zu 50 ppm) der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen ⁽³⁾. Gemäß Artikel 4 jener Richtlinie ist die Verwendung von 50 ppm-Gasöl ab dem 1. Januar 2005 zwingend vorgeschrieben.
- (6) Mit der Ausnahmeregelung wird ein umweltpolitisches Ziel verfolgt. Die Vorteile dieser Maßnahme im Hinblick auf die Qualität der Luft sind bekannt.
- (7) Die anderen Mitgliedstaaten wurden über den Antrag der irischen Behörden unterrichtet.
- (8) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Kommission und alle Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf schwefelarme Kraftstoffe nicht zu dem gemeinsamem Interesse zuwiderlaufenden Wettbewerbsverzerrungen führen und das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen wird.
- (9) Diese Entscheidung greift weder dem Ergebnis etwaiger Verfahren betreffend staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags vor noch entbindet sie die Mitgliedstaaten von ihrer Pflicht gemäß Artikel 88 des Vertrags, die Kommission über geplante Beihilferegulungen zu unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2000/71/EG der Kommission (ABl. L 287 vom 14.11.2000, S. 46).

- (10) Die Kommission überprüft regelmäßig die Steuerermäßigungen und -befreiungen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen und mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.
- (11) Der Rat sollte diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung am 31. Dezember 2004 überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Irland wird gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf schwefelarmes Gasöl (bis zu 50 ppm) ab dem 1. Oktober 2001 einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(2) Diese Staffelung der Verbrauchsteuer um maximal 0,076 EUR (0,06 IEP) je Liter Kraftstoff muss mit den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 92/82/EWG, insbeson-

dere mit den in Artikel 5 genannten Mindestsätzen, in Einklang stehen.

Artikel 2

Der gestaffelte Verbrauchsteuersatz muss unterschiedslos allen Verbrauchern von 50 ppm-Gasöl zugute kommen, die den Kraftstoff in Irland erwerben.

Artikel 3

Vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission endet die Geltungsdauer dieser Ermächtigung am 31. Dezember 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. REYNERS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Slowenien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/1)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/24/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in der Republik Slowenien durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die slowenischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Veterinary Administration of the Republic of Slovenia (VARs)“ ist insbesondere für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zuständig.
- (4) Es sind die ausführlichen Bestimmungen für die Genusstauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die die Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Slowenien in die Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 91/493/EWG begleiten muss. Mit diesen Bestimmungen müssen insbesondere auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Auf der Markierung, die auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen, ausgenommen bestimmte Gefriererzeugnisse, angebracht werden muss, sind der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des

Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs anzugeben.

- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne des Anhangs II Punkte 1 bis 7 der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽³⁾ registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der VARs an die Kommission. Die VARs muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Die VARs hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Hygieneanforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Slowenien die „Veterinary Administration of the Republic of Slovenia (VARs)“ zuständig.

Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Slowenien müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschar die Angabe „SLOWENIEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der VARS sowie

deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in SLOWENIEN, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meereschnecken in jeder Form

Bezugsnr:

Versandland: SLOWENIEN

Zuständige Behörde: Veterinary Administration of the Republic of Slovenia (VARs)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der VARs zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

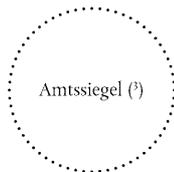
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse:
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2002/24/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
165	Delamaris	IZOLA		PP
471	Mariva	PORTOROZ		PP
H-553	Delmar	IZOLA		PP

Zeichenerklärung

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kroatien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/2)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/25/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in der Republik Kroatien durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die kroatischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Veterinary Directorate (VD) of the Ministry of Agriculture and Forestry“ ist insbesondere für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zuständig.
- (4) Es sind die ausführlichen Bestimmungen für die Genusstauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die die Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Kroatien in die Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 91/493/EWG begleiten muss. Mit diesen Bestimmungen müssen insbesondere auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Auf der Markierung, die auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen, ausgenommen bestimmte Gefriererzeugnisse, angebracht werden muss, sind der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs anzugeben.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne des Anhangs II Punkte 1 bis 7 der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽³⁾ registrierten

Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der VD an die Kommission. Die VD muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Die VD hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Hygieneanforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Kroatien die „Veterinary Directorate of the Ministry of Agriculture and Forestry“ zuständig.

Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Kroatien müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „KROATIEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der VD sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in KROATIEN, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meereschnecken in jeder Form

Bezugsnr:

Versandland: KROATIEN

Zuständige Behörde: „Veterinary Directorate (VD) of the Ministry of Agriculture and Forestry“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der VD zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

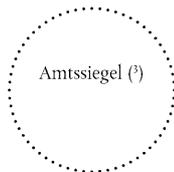
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2002/25/EG ⁽³⁾ bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
3	Marinada, Ltd	SLATINA		PP
6	Mardesic, Ltd	SALI		PP
9	Graso Ltd	PULA		PP
13	Adria, Ltd	ZADAR		PP
14	Marituna Ltd	ZADAR		PP
16	Cenmar, Ltd	ZADAR		PP
17	S.M.S., Ltd	SPLIT		PP
24	Intercommerce, Ltd	UMAG		PP
28	Marikultura Porto Budava, Ltd	PULA		PP
31	Marimirna, Ltd	ROVINJ		PP
32	Adria-Simuni, Ltd	RIJEKA		PP
42	F.M.R., Ltd	ZADAR		PP
47	Sinje More, Ltd	TRIBUNJ		PP
53	SIC Ltd	POREC		PP
58	Lubin, Ltd	ZAGREB		PP
62	Adria Octopus, Ltd	BIOGRAD		PP
86	Stefanutti, Ltd	PAZIN		PP
87	EL.NI.RO., Ltd	ROVINJ		PP
92	Ugor, Ltd	RIJEKA		PP
101	S.T.I. Zeba, Ltd	UMAG		PP
102	Sangulin, Ltd	BIOGRAD		PP
107	Pinazela Ltd	SPLIT		PP
129	Slamka, Ltd	ZADAR		PP
130	San Zak, Ltd	SVETI FILIP JAKOV		PP
133	Conex, Ltd	SOLIN		PP
134	Palinurus, Ltd	SPLIT		PP
136	Marikomerc, Ltd	ZADAR		PP
140	Azzurra, Ltd	ROVINJ		PP
170	Sardina, Ltd	POSTIRE		PP
172	Neptun, Ltd	KOMIZA		PP

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
178	Jadranka, Ltd	VELA LUKA		PP
187	Mirna, Ltd	ROVINJ		PP
210	Interfish, Ltd	MEDULIN		PP
401	Marina Vinici, Ltd	MURTER		PP
402	Medikomerc, Ltd	POREC		PP
432	Felicita, Ltd	ZAKLOPATICA		PP
453	Z, Ltd	HVAR		PP
500	Tonia, Ltd	POREC		PP
550	Peter Pan Tours, Ltd	VOLOSKO		PP
561	Bingo Trade Ltd	OSIJEK		PP
677	Irida, Ltd	DARUVAR		PP
757	Ittimurter, Ltd	MURTER		PP
758	Kali Tuna, Ltd	ZADAR		PP
766	Ancora Commerce, Ltd	SPLIT		PP
806	S.I.C., Ltd	VABRIGA		PP
824	Krajani Ltd	MALINSKA		PP
903	RO-Trade, Ltd	KRK		PP
1168	Branko I Edi Ltd	MURTER		PP
1176	Palma Ltd	VELI LOSINJ		PP
1200	T.O. Rak	VISKOVO		PP
1255	Pape & Sons Ltd	BENKOVAC		PP
1274	Badioli-Maksan Ltd	PAKOSTANE		PP
1335	Ribarska zadruga Komiza	KOMIZA		PP
1402	Zabika Ltd	NOVI VINODOLSKI		PP
B 001	Marinero I (Meduza d.o.o.)	SPLIT		ZV
B 002	Marinero II (Prosperity d.o.o.)	SPLIT		ZV
B 003	Nikolas (Frank & sons d.o.o.)	SIBENIK		ZV

Zeichenerklärung:

PP: Verarbeitungsbetrieb

ZV: Gefrierschiff

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gabunischen Republik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/3)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/26/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in der Gabunischen Republik durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die gabunischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Direction Générale des Pêches et de l'Aquaculture (DGPA) du Ministère des Eaux et Forêts, de la Pêche, du Reboisement chargé de l'Environnement et de la Protection de la Nature“ ist insbesondere für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zuständig.
- (4) Es sind die ausführlichen Bestimmungen für die Genusstauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die die Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Gabun in die Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 91/493/EWG begleiten muss. Mit diesen Bestimmungen müssen insbesondere auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Auf der Markierung, die auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen, ausgenommen bestimmte Gefriererzeugnisse, angebracht werden muss, sind der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs anzugeben.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein

Verzeichnis der im Sinne des Anhangs II Punkte 1 bis 7 der Richtlinie 92/48/EWG des Rates ⁽³⁾ registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der DGPA an die Kommission. Die DGPA muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Die DGPA hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Hygieneanforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Gabun die „Direction Générale des Pêches et de l'Aquaculture (DGPA) du Ministère des Eaux et Forêts, de la Pêche, du Reboisement chargé de l'Environnement et de la Protection de la Nature“ zuständig.

Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Gabun müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „GABUN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGPA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

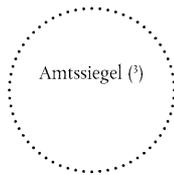
Mitglied der Kommission

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2002/26/EG ⁽³⁾ bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors ⁽³⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
011	Guoji 801 (Sigapeche)			ZV
012	Ontre IV (Gabo Peche)			ZV
014	Figuereo XVII (Astipeche Gabon)			ZV
015	Rosa Madre (Gabo Peche)			ZV
016	Figuereo X (Astipeche Gabon)			ZV
018	Pesconuba (Gabo peche)			ZV
019	Figuereo XIV (Astipeche Gabon)			ZV
081	Amerger I (Amerger Gabon)			ZV
082	Amerger III (Amerger Gabon)			ZV
083	Amerger VII (Amerger Gabon)			ZV
084	Amerger IX (Amerger Gabon)			ZV
085	Renovation II (Amerger Gabon)			ZV
086	Renovation V (Amerger Gabon)			ZV
087	Renovation VI (Amerger Gabon)			ZV
088	Amerger VIII (Amerger Gabon)			ZV
089	Renovation IV (Amerger Gabon)			ZV
0115	Delfin (Afripesca)			ZV
0121	Figuereo XVI (Astipeche Gabon)			ZV
0122	Eugenie Charles (Oceane)			ZV
0123	Le Groisillon (Oceane)			ZV
1537/B	Amerger Gabon			PP
3259/B	Sigapeche			PP
3434/B	Oceane			PP

Zeichenerklärung:

PP: Verarbeitungsbetrieb

ZV: Gefrierschiff

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik
Türkei**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/4)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/27/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in der Republik Türkei durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „General Directorate of Protection and Control (GDPC) of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs“ ist insbesondere für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zuständig.
- (4) Es sind die ausführlichen Bestimmungen für die Genusstauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die die Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus der Türkei in die Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 91/493/EWG begleiten muss. Mit diesen Bestimmungen müssen insbesondere auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Auf der Markierung, die auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen, ausgenommen bestimmte Gefriererzeugnisse, angebracht werden muss, sind der Name des Dritt-

landes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs anzugeben.

- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne des Anhangs II Punkte 1 bis 7 der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽³⁾ registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der GDPC an die Kommission. Die GDPC muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Die GDPC hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Hygieneanforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (8) Soweit es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, müssen die Ausgangserzeugnisse aus zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß Anhang B der Entscheidung 94/777/EG der Kommission vom 30. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/767/EG⁽⁵⁾ stammen und nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/275/EG⁽⁷⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt worden sein.
- (9) Da die Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die vorgenannten Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallen werden, ist die Entscheidung 94/778/EG der Kommission vom 30. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von gefrorenen und verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/767/EG, aufzuheben.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 6.12.1994, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 52.

⁽⁸⁾ ABl. L 312 vom 6.12.1994, S. 40.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in der Türkei die „General Directorate of Protection and Control (GDPC) of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs“ zuständig.

Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühllhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „TÜRKEI“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der GDPC sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Entscheidung 94/778/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der TÜRKEI, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:

Versandland: TÜRKEI

Zuständige Behörde: „General Directorate of Protection and Control (GDPC) of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung: ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprungs der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der GDPC zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

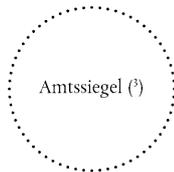
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 7. außerdem, soweit es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, die Ausgangserzeugnisse aus zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß Anhang B der Entscheidung 94/777/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei stammen und nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission sterilisiert oder hitzebehandelt worden sein müssen.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 93/25/EWG, 94/777/EG und 2002/27/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (³)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(³) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
TR 01 20 30 435	Altes Su Ürünleri San. ve Tic. Ltd Sti.	YUREGIR ADANA	PP
TR 01 30 124	Pakyürek Tarım San. ve Tic. A.S.	ADANA	PP
TR 03 10 30 427	Caliskan Gıda Su Ürn. San. Tic. Ltd Sti.	DINAR AFYON	PP
TR 06 20 30 70 445	Ahmet Aydeniz Sebze, Meyve Ve Deniz Ürl. Isleme Tesisi	GÖLBASI ANKARA	PP
TR 09 30 383	Alba Tar. Su Hayvan Ürünleri San. ve Tic. A.S.	BOZDOGAN AYDIN	PP
TR 10 10 20 30 185	Kocaman Balıkçılık Ihr. ve Ith. Tic. Ltd Sti.	BANDIRMA BALIKESIR	PP
TR 10 20 70 205	Artur Bal. Ltd Sti. Su Ür. Dez. ve Art. Tes.	AYVALIK BALIKESIR	PP
TR 10 20 30 40 318	Ada Dis Tic. Ltd Sti.	AYVALIK BALIKESIR	PP
TR 10 20 30 409	Tavsanlar Balıkçılık Su Ürl. Tic. Ith. Ihr. Ltd Sti.	AYVALIK BALIKESIR	PP
TR 10 30 201	Cansu Su Ürl. San ve Tic. Ltd Sti.	GONEN BALIKESIR	PP
TR 16 10 20 30 70 301	Kerevitas-Mersu-Ancoker Su Ürl. San. ve Tic. A.S.	AKCALAR BURSA	PP
TR 16 10 335	Satürn Ith. Ihr. ve Ins. Ltd Sti.	ORHANGAZI BURSA	PP
TR 16 10 30 396-148	Turbel Gıda San. ve Tic. A.S.	BURSA	PP
TR 17 20 30 70 129	Ulubay Soguk Depo Isl. ve Tic. Ltd Sti.	LAPSEKI CANAKKALE	PP
TR 17 20 30 311	Savuran Bal. Ith. Ihr. Ltd Sti.	ECEABAT CANAKKALE	PP
TR 17 20 30 338	Saros Gıda Ith. VE Ihr San. Tic. Ltd Sti.	ECEABAT CANAKKALE	PP
TR 17 20 30 426	Canakkale Balıkçılık San. Tic. Ltd Sti.	CANAKKALE	PP
TR 17 20 30 336	Denizer Gıda Mad. Tic. Ltd Sti.	ECEABAT CANAKKALE	PP
TR 17 20 30 183	Yavuz Mildon Deniz Ürl. San. ve Tic. Ltd Sti.	GELIBOLU CANAKKALE	PP
TR 17 30 110	Amati-Bosforo Gıda Mad. Imal. San. ve Tic. A.S.	ECEABAT CANAKKALE	PP
TR 17 40 451	İda Gıda Tarımsal Üretim İc ve Dis Paz. Ltd Sti.	LAPSEKI CANAKKALE	PP

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
TR 17 40 438	Marmaroz Su Ürünleri San. ve Tic. Ltd Sti.	GOKCEADA CANAKKALE	PP
TR 17 70 181	Dardanel-Önentas Gıda San. A.S.	CANAKKALE	PP
TR 22 10 20 30 142	Kemal Balıkçılık Ihr. Ltd Sti.	IPSALA EDIRNE	PP
TR 31 20 30 210	Balık Is Su Ürl. Ith. San. ve Tic. A.S.	ISKENDERUN HATAY	PP
TR 32 10 20 30 312	Erku Gıda San. ve Dis Tic. Ltd Sti.	EGIRDİR ISPARTA	PP
TR 32 10 30 111	Sahlanlar Gıda San. ve Tic. Ltd Sti.	ISPARTA	PP
TR 32 10 455	Ancoker Su Ürünleri San. ve Tic. A.S.	EGIRDİR ISPARTA	PP
TR 32 30 415	Has Su Ürl. Tic. San. A.S.	EGIRDİR ISPARTA	PP
TR 34 20 30 70 140	Altinel/Mim-Tur Paz. Tic. Ltd Sti.	SARIYER ISTANBUL	PP
TR 34 20 30 441	Lodos Balıkçılık Gıda San. Tur. Tes. ve Isl. Ltd Sti.	KUCUKCEKMECE ISTANBUL	PP
TR 34 20 30 70 430	Mazlumoglu Gıda Ürünleri San. ve Dis Tic. A.S.	SILIVRI ISTANBUL	PP
TR 34 20 30 90 432	Tuna Balıkçılık ve Deniz Ur. Tic. Ve San. Ltd Sti. Tuna-1-Gemi	SARIYER ISTANBUL	PP
TR 34 20 442	Bodrum Dis Tic. Su Ürünleri Ltd Sti.	BUYUKCEKMECE ISTANBUL	PP
TR 34 30 211	Alfarm (Akuafarm) Alarko Su ürl. San. ve Tic. Ltd Sti.	ÜMRANIYE ISTANBUL	PP
TR 34 30 425	Cemtar Su Ürünleri Tic. Ltd Sti.	AVCILAR ISTANBUL	PP
TR 34 30 453	Starimpex Gıda San. Ve Tic. Ltd Sti.	YESILKOY ISTANBUL	PP
TR 34 70 370	Varollar Gıda San. Tic. A.S.	SILE ISTANBUL	PP
TR 35 10 20 30 40 323	Ege Balık Is Ihr. Tic. ve San. A.S.	BORNOVA IZMIR	PP
TR 35 20 30 40 429	Cesurlar Balık Market	TORBALI IZMIR	PP
TR 35 20 30 40 443	Kiris Gıda Maddeleri Su Ürünleri San. ve Tic. Ltd Sti.	TORBALI IZMIR	PP
TR 35 20 30 457	Amiral Su ve Tarım Ürünleri San ve Tic. Ltd Sti.	IZMIR	PP
TR 35 20 30 40 184	Pinar Deniz Ürl. A.S.	CESME IZMIR	PP

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
TR 35 20 30 40 450	Özbek Su Ürünleri Pazarlama Tic. Ltd Sti.	URLA IZMIR	PP
TR 35 20 40 367	Elektrosan Deniz Ürl. Ith. Ihr. San. ve Paz. Ltd Sti.	YENIFOCA IZMIR	PP
TR 35 20 40 448	İlknak Su Ürünleri San. ve Tic. A.S.	DIKILI IZMIR	PP
TR 35 30 138	Ege Izmir Su Ürl. Ith. Ihr. San. ve Tic. Ltd Sti.	BORNOVA IZMIR	PP
TR 35 30 34	Emir-Pa Paz. ve Gıda San. Ltd Sti.	MENEMEN IZMIR	PP
TR 42 30 365	Ari Tarım ve Su Ürünleri Ltd Sti.	BEYSEHIR KONYA	PP
TR 42 30 389	Callut Tarım Turz. ve Su Ürünleri Ith. Ihr. Ltd Sti.	HUYUK-BEYSEHIR KONYA	PP
TR 42 30 393	Gölköy Su Ürl. San. Ith. Ihr. Ltd Sti.	HUYUK-BEYSEHIR KONYA	PP
TR 42 30 387	Bey-Su Tarım ve Su Ürünleri San. Tic. Ltd Sti.	BEYSEHIR KONYA	PP
TR 42 30 440	Dört Mevsim Balık Is San. ve Tic. Ltd Sti.	KONYA	PP
TR 42 30 454	Oskar Su Ürünleri Isletmesi	BEYSEHIR KONYA	PP
TR 42 30 434	Yay-Cet Su Ürünleri Isletmesi	HOYUK KONYA	PP
TR 42 30 449	Sugla Su Ürünleri Tasimacilik Tar. ürl. Paz. San. Tic. Ltd Sti.	SEYDISEHIR KONYA	PP
TR 48 20 30 40 428	Gümüsdoğa Su Ürl. Üre. Ihr. ve Ith. A.S.	MILAS MUGLA	PP
TR 48 20 30 40 307	Kilic Deniz Ürl. Üret. Ihr. Ith. ve Tic. A.S.	MILAS MUGLA	PP
TR 48 20 40 410	Aegean Dis Tic. ve Paz. Ltd Sti.	MILAS MUGLA	PP
TR 48 20 40 436	Noordzee Su Ürl. Ihr. San. ve Tic. Ltd Sti.	MILAS MUGLA	PP
TR 48 30 395	Ege Izmir Su Ürl. Tic. A.S. Kizgözü Alabalık Isletmesi	FETHIYE MUGLA	PP
TR 48 30 40 212	Bagci Su Ürl. ve Enerji Ürt. San. Tic. A.S.	KOYCEGIZ MUGLA	PP
TR 52 30 452	Pasifik Uluslararası Gıda San. Ve Tic. Ltd Sti.	FATSA ORDU	PP
TR 52 30 70 157	Aspra Su Ürl. Tic. ve San. Ltd Sti.	FATSA ORDU	PP
TR 55 30 156	Bayramoğlu Balıkçılık ve Depoculuk Tic. San. Köll. Sti.	TEKKEKOY SAMSUN	PP
TR 55 70 364	Kardez Su Ürünleri San. Tic. Ltd Sti.	CARSAMBA SAMSUN	PP

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
TR 55 70 376	Ipek Su Ürünleri Ve Gıda Mad. San. Tic Ltd Sti.	YAKAKENT SAMSUN	PP
TR 57 30 433	Baysoy Deniz Ürünleri San. Tic. A.S.	DIKMEN SINOP	PP
TR 57 30 446	Can Kardesler Su Ürünleri San. ve Tic. A.S.	SINOP	PP
TR 61 30 394	Taka Deniz Ürl. Gıda ve Yem San. Soguk Hava Isl. Dis Tic. Ltd Sti.	CARSIBASI TRABZON	PP

Zeichenerklärung:

PP: Verarbeitungsbetrieb

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen, in Bezug auf Slowenien, Kroatien, Gabun, die Türkei und Armenien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 14/5)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/635/EG ⁽⁴⁾, wurde die Liste der Länder und Gebiete aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Teil I des Anhangs sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung gemäß der Richtlinie 91/493/EWG des Rates ⁽⁵⁾ ergangen ist, in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.
- (2) Mit den Entscheidungen 2002/24/EG ⁽⁶⁾, 2002/25/EG ⁽⁷⁾, 2002/26/EG ⁽⁸⁾ und 2002/27/EG ⁽⁹⁾ der Kommission sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Slowenien, Kroatien, Gabun und der Türkei festgelegt worden. Die genannten Länder sollten daher in Teil I des Anhangs aufgenommen werden.
- (3) Die Republik Armenien hat mitgeteilt, dass sie gleichwertige Bedingungen erfüllen und somit gewährleisten kann, dass die in die Gemeinschaft ausgeführten Fischereierzeugnisse den Genusstauglichkeitsanforderungen der Richtlinie 91/493/EWG entsprechen. Es ist daher angezeigt, die vorgenannte Liste zu ändern und dieses Land in Teil II der Liste aufzunehmen. Angesichts der von den zuständigen Behörden Armeniens erhaltenen Informationen und Garantien ist es jedoch notwendig, die genehmigte Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus diesem Gebiet auf nur zur unmittelbaren

menschlichen Ernährung bestimmte lebende Krebse (*Astacus leptodactylus*) zu beschränken.

- (4) Die Entscheidungen 2002/24/EG, 2002/25/EG, 2002/26/EG und 2002/27/EG treten sechzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft, damit die erforderliche Übergangszeit gegeben ist; daher sollte für die Anwendung dieser Entscheidung die gleiche Frist gelten. Jedoch dürfen Fischereierzeugnisse aus der Republik Armenien sofort eingeführt werden, da diese Einfuhren mit der vorliegenden Entscheidung zum ersten Mal gestattet werden und somit keine Übergangszeit erforderlich ist.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt den Anhang der Entscheidung 97/296/EG.

Artikel 2

- (1) Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Republik Armenien ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestatten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 17.8.2001, S. 56.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER LÄNDER UND GEBIETE, AUS DENEN FISCHEREIERZEUGNISSE IN JEDER FORM ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG EINGEFÜHRT WERDEN DÜRFEN

I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EWG ergangen ist

AL — ALBANIEN	MR — MAURETANIEN
AR — ARGENTINIEN	MU — MAURITIUS
AU — AUSTRALIEN	MV — MALEDIVEN
BD — BANGLADESCH	MX — MEXIKO
BR — BRASILIEN	MY — MALAISIA
CA — KANADA	NA — NAMIBIA
CI — CÔTE D'IVOIRE	NG — NIGERIA
CL — CHILE	NI — NICARAGUA
CN — CHINA	NZ — NEUSEELAND
CO — KOLUMBIEN	OM — OMAN
CU — KUBA	PA — PANAMA
CZ — TSCHECHISCHE REPUBLIK	PE — PERU
EC — ECUADOR	PH — PHILIPPINEN
EE — ESTLAND	PK — PAKISTAN
FK — FALKLANDINSELN	PL — POLEN
GA — GABUN	RU — RUSSLAND
GH — GHANA	SC — SEYCHELLEN
GM — GAMBIA	SG — SINGAPUR
GN — REPUBLIK GUINEA	SI — SLOWENIEN
GT — GUATEMALA	SN — SENEGAL
HR — KROATIEN	TH — THAILAND
ID — INDONESIA	TN — TUNESIEN
IN — INDIEN	TR — TÜRKEI
IR — IRAN	TW — TAIWAN
JM — JAMAICA	TZ — TANSANIA
JP — JAPAN	UG — UGANDA
KR — SÜDKOREA	UY — URUGUAY
LT — LITAUEN	VE — VENEZUELA
LV — LETTLAND	VN — VIETNAM
MA — MAROKKO	YE — JEMEN
MG — MADAGASKAR	ZA — SÜDAFRIKA

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

AM — ARMENIEN ⁽¹⁾	CG — REPUBLIK KONGO ⁽⁴⁾
AO — ANGOLA	CH — SCHWEIZ
AG — ANTIGUA UND BARBUDA ⁽²⁾	CM — KAMERUN
AN — NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	CR — COSTA RICA
AZ — ASERBAIDSCHE ⁽³⁾	CY — ZYPERN
BJ — BENIN	DZ — ALGERIEN
BS — BAHAMAS	ER — ERITREA
BY — BELARUS	FJ — FIDSCHI
BZ — BELIZE	GD — GRENADA

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Krebsen (*Astacus leptodactylus*) zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Frischfisch.

⁽³⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar.

⁽⁴⁾ Nur für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die auf See gefangen, eingefroren und endgültig verpackt worden sind.

GL — GRÖNLAND	PG — PAPUA-NEUGUINEA
HK — HONGKONG	PM — ST. PIERRE UND MIQUELON
HN — HONDURAS	RO — RUMÄNIEN
HU — UNGARN ⁽¹⁾	SB — SALOMONEN
IL — ISRAEL	SH — ST. HELENA
KE — KENIA	SR — SURINAME
LK — SRI LANKA	SV — EL SALVADOR
MM — MYANMAR	TG — TOGO
MT — MALTA	US — VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
MZ — MOSAMBIK	YT — MAYOTTE ⁽²⁾
NC — NEUKALEDONIEN	ZW — ZIMBABWE“
PF — FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von unverarbeiteten und unzubereiteten frischen Aquakulturerzeugnissen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 38/2001 der Kommission vom 10. Januar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 7 vom 11. Januar 2002)

Inhalt und Titel auf Seite 5:

anstatt: „Verordnung (EG) Nr. 38/2001“

muss es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 38/2002“.
